



1. Zentraler Abiturausschuss (ZAA)

**Information zur Zulassung:
Verfahrensgrundsätze im Abitur**

22.04.2021

Termine

- Schriftliche Prüfungen (HT) 23.04. - 05.05.2021
- Fr. 23.04. E LK/GK
 - Di. 27.04. GW/Sp LK
 - Mi. 28.04. F GK (ASGSG)
 - Do. 29.04. NW LK/GK
 - Fr. 30.04. D LK/GK
 - Mo. 03.05. GW GK
 - Di. 04.05. M LK/GK
 - Mi. 05.05. Sn GK

Termine

- Nachschreibtermine (NT) 07.05. – 21.05.2021
- ~~Ext. Zweit- und Drittkorrektur~~
- Mündliche Prüfungen 18. - **19.05.2021**
- Bekanntgabe der Noten 31.05.2021
- Freiw. Meldung zu mdl. Prüfungen 01.06.2021, 12 Uhr
- Mündl. Prüfungen 1. – 3. Fach 08. - 09.06.2021
- Abiturentlassung 25.06.2021

§ 23: Rücktritt - Erkrankung - Versäumnis

- Die Schülerin oder der Schüler kann bis zur Zulassung die Jg. Q2 auf Antrag freiwillig wiederholen, wenn die Verweildauer nicht überschritten wird.
- Frist endet in wenigen Minuten!
- Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung zurück, so gilt die Abiturprüfung als „nicht bestanden“.
- Nach der Wiederholung der Jg. Q2 legt der/die Schüler/in die Abiturprüfung als Wiederholungsprüfung ab.

§ 23: Rücktritt - Erkrankung - Versäumnis

- Erkrankt die Schülerin oder der Schüler unmittelbar vor der Prüfung, kann sie / er den Prüfungsteil nach der Genesung nachholen. Krankheit gilt als der einzige Grund, der vom Prüfling nicht selber zu vertreten ist.
- Nachweis der Erkrankung: unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attests, d.h. spätestens am nächsten Tag.
(Bei Zweifeln kann die SL ein amtsärztliches Attest verlangen)
 - **Verfahren:**
 1. telefonische Mitteilung am Prüfungsmorgen (Sekretariat)
 2. und Vorlage des Attests
- Einer Erkrankung gleichgestellt sind Gründe, die den Prüfling am Ablegen der Prüfung hindern und von ihm nicht zu vertreten sind.

§ 23: Rücktritt - Erkrankung - Versäumnis

- Versäumnis: Gründe, die die Schülerin oder der Schüler selber zu vertreten hat:
- verspätete oder fehlende Vorlage des Attests
 - bei anderen Gründen: Darlegung sonstiger Hinderungsgründe (schriftlich)
- wenn nach Überzeugung des ZAA der Grund des Fehlens nicht zu entschuldigen ist, folgt als Konsequenz:
der Prüfungsteil gilt als „nicht bestanden“
- Adressat für die Darlegung der Hinderungsgründe ist der ZAA.

§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- **Täuschung:** Begrifflich liegt eine Täuschungshandlung vor, wenn sich ein/e Schüler/in „zur Erbringung der Leistung unerlaubter Hilfen bedient.“
- **geringer Täuschungsumfang:** Schüler/in setzt die Prüfung fort, es wird aber nur der nachfolgende Teil bewertet
 - **umfangreichere Täuschung:** hierbei wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, Schüler/in nimmt aber an den anderen Prüfungen teil
 - **schwerer Fall der Täuschung:** hierbei wird der/die Schülerin von allen übrigen Prüfungen ausgeschlossen. (Täuschung in mehr als einem Prüfungsteil)

Für die Bewertung des Schweregrades ist zuständig, wer die Leistung beurteilt, also der Fachlehrer und sein Korrektor bzw. die Fachprüfungsausschüsse bei mdl. Prüfungen.

§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- **Unregelmäßigkeiten** sind „Behinderung einer Prüfung oder die eines anderen Schülers“: Begrifflich liegt eine Behinderung vor,
- wenn durch Zuspätkommen in Klausuren die Arbeit der anderen Schüler gestört wird;
 - wenn durch verspätetes Erscheinen bei den mündlichen Prüfungen die Prüfungsabfolge nicht mehr gesichert ist;
 - wenn eine Diskussion über den Prüfungsgegenstand im Rahmen einer mündliche Prüfung begonnen wird.

Mögliche Folgen: Ausschluss von weiteren Prüfungen!

§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

→ Mobiltelefone, Tablet-PC, MP3-Player, Smartwatch u. Ä. bleiben zu Hause.

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablet-PC, MP3-Player, Smartwatch u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 24 APO-GOST gewertet werden.

→ Nur Schreibutensilien/GTR mit aktueller Firmware mitbringen.

§ 32 Hinweise zur schriftlichen Prüfung:

→ Arbeitszeiten:

LK: 270 Minuten (4 Stunden und 30 Minuten)

GK: Fremdsprachen 240 Min. (4 Stunden)

Mathe und NW 225 Min. (3 Std. 45 Min.)

Deutsch und GW, Reli 210 Min. (3 Std. 30 Min.)

Bei Schülerexperimenten oder praktischen Arbeiten kann die Zeit verlängert werden.

§ 32 Hinweise zur schriftlichen Prüfung:

- Die Arbeitszeit beginnt um 9 Uhr (8:40 Uhr vor dem Cafeteria-Eingang treffen): unmittelbar nach Vorlage der Aufgabenstellung, bei einer Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Vorschlägen erst nach 30' Auswahlzeit.
- Die nichtgewählten Vorschläge werden von der aufsichtführenden Lehrkraft entgegengenommen und am Pult verwahrt. Umwahl ist möglich.

Innerhalb der Arbeitszeit gibt es keine offizielle Pause.

- Das Verlassen des Raumes wird protokolliert.
- Die Toiletten sind den Prüfungsräumen zugewiesen.

§ 32 Hinweise zur schriftlichen Prüfung:

→ Verfahren schriftliche Abiturprüfung (VV 32):

- Für die Arbeiten und Konzepte darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt
- Ihr erhaltet einen Mantelbogen, auf dem der Name, das Fach und das Datum einzutragen sind
- Das Schreibblatt wird halbiert und immer in der Außenspalte beschrieben!
- Bitte immer den GTR (**Version 4.5.2**) im „Normalmodus“ mitbringen.
- Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

Besonderheiten durch Corona:

- Testpflicht
- Bewegung im Raum oder im Gebäude mit Maske und Abstand
- Arbeit am Platz mit Maske
- Beim Betreten des Raums, vor und nach der Nutzung gemeinsamer Hilfsmittel und vor dem Essen oder Trinken: Hände waschen/desinfiziert
- Essen und Trinken am Platz erlaubt
- Rauchverbot
- Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der Aufsicht führenden Lehrkraft und **verlässt umgehend das Schulgelände!**

Testpflicht:

- Heute für Freitag, 23.04.2021
- Montag, 26.04.2021 um 10 Uhr für Dienstag und Mittwoch
- Mittwoch, 28.04.2021 um 14 für Donnerstag und Freitag
- Samstag, 01.05.2021 (Uhrzeit folgt) für Montag
- Montag, 03.05.2021 um 14 Uhr für Dienstag und Mittwoch

- „Testverweigerer“ schreiben in einem Extraraum
 - Fachlehrer verteilt die Aufgaben → Zeitversatz
 - Aufsicht kann nicht der Fachlehrer führen.

Mündliche Prüfungen

- Die mündlichen Prüfungen im 4. Abiturfach finden am Dienstag 18.05. - Mittwoch **19.05.2021** statt.
- Die Prüfungspläne erhaltet Ihr per Schulmanager
- Dem Prüfungsplan ist zu entnehmen:
 - die Prüfungskommission (Vorsitz, Prüfer und Protokollant)
 - Prüfungsraum und Vorbereitungsraum
 - Prüfungsbeginn
 - Prüfungsgruppe (max. 3 Prüflinge zum gleichen Thema)
- Die Vorbereitungszeit beginnt 30 Minuten vor der Prüfungszeit
- Erscheinen: spätestens 45Min vor Prüfungsbeginn vor dem Haupteingang (oder bei Regen im Foyer) der Schule

Mündliche Prüfungen

- Die Vorbereitungszeit für die mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten
- Verfahren der mündlichen Prüfungen im 4. AF (§37 und §38)
Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen
- Die Prüfung beschränkt sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres

Mündliche Prüfungen

→ Verfahren der mündlichen Prüfungen im 4. AF (§37 und §38)

1. Teil

Eine neue, begrenzte Aufgabe, die selbstständig gelöst wird und im zusammenhängenden Vortrag dargelegt wird.

(Benutzung der Aufzeichnungen aus der Vorbereitung sind erlaubt, aber ein reines Ablesen ist nicht zulässig)

Zeitraumen: 10 bis 15 Minuten

2. Teil

Hier werden größere fachliche Zusammenhänge in einem Gespräch mit dem Fachlehrer geprüft.

Zeitraumen: 10 bis 15 Minuten

Zusammenfassung der wichtigen Informationen

- Bei den mündlichen Prüfungen müssen die Schüler sich spätestens 45 Minuten vor dem Beginn der mündlichen Prüfung einfinden.
- Bei der Information des ZAA zur Zulassung und zur Ergebnisbekanntgabe besteht **Anwesenheitspflicht**.
- Es erfolgt keine Information über die erreichten Ergebnisse an Dritte!
- Im Falle einer **Erkrankung** und damit verbunden ein Nichtantreten der Prüfung muss sofort eine telefonische Mitteilung an die Schule erfolgen und umgehend, d. h. spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bekanntgabe der Ergebnisse des 2. ZAA

- Montag, 31.05.2021
- Bekanntgabe der weiteren mündlichen Prüfungen
- Im Anschluss: Beratungsgespräche

Gesamtpunktzahl

- **Block I** (mindestens 200, höchstens 600 Punkte):
 - Einbringung von 35 – 40 anrechenbaren Kursen der 4 Halbjahre der Qualifikationsphase.
 - Pflichtkurse beachten
 - Leistungskurse werden doppelt, Grundkurse einfach gewertet.
 - Endnote im Projektkurs kann im Umfang von 2 Halbjahresnoten auf die Grundkurse angerechnet werden.
- **Block II** (mindestens 100, höchstens 300 Punkte):
 - Leistungen in den 4 Fächern der Abiturprüfung (je fünffache Wertung → alle Prüfungen zählen gleich!)



Abiturprüfung

Ergebnis der 1. Konferenz des Zentralen Abiturausschusses

Name des Prüflings:

Max Mustermann

APO-GOS(6)

Abitur-fach	Fach	Leistungsbewertung in den Halbjahren der Qualifikationsphase				Zur Zulassung			Durchschnittspunkt-zahl
		1.	2.	3.	4.	Grund-kurse	Leistungskurse einfach	zweifach	
1. 3.	Deutsch	07	06	05	06	--	24	48	6,00
	Englisch	07	04	04	05	20	--	--	5,00
	Italienisch	(05)	06	05	05	16	--	--	--
	Musik	06	07	--	--	13	--	--	--
2.	Geschichte	07	05	05	05	--	22	44	5,50
	Erziehungswissenschaft	(06)	08	(06)	(02)	08	--	--	--
	Sozialwissenschaften	--	--	11	07	18	--	--	--
4.	Mathematik	05	08	03	07	23	--	--	--
	Biologie	07	07	04	04	22	--	--	--
	Religionslehre	09	07	06	--	22	--	--	--
	Sport	14	14	15	14	57	--	--	--

Summe der Punkte: GK 199 LK 92

Gesamtsumme: 291

Punktsumme Block I $E = \frac{P}{S} \cdot 40$ 271
 Gemäß der Formel

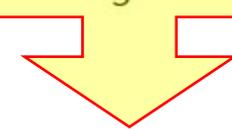
P: Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
 S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)
 Zahl der Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern in der Qualifikationsphase: 0

Max Mustermann ist zur Abiturprüfung zugelassen.

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Zulassungsberechnung einbezogen worden.
 Geklammerte Ergebnisse in den Pflichtfächern (mindestens 38 anrechenbare Kurse) werden im Abiturzeugnis aufgeführt. Darüber hinausgehende Kurse in Klammern können ebenfalls im Abiturzeugnis aufgeführt werden oder gestrichen werden.

Abitur- fach	Fach	Leistungsbewertung in den Halbjahren der Qualifikationsphase				Zur Zulassung			Durch- schnitts- punkt- zahl
		1.	2.	3.	4.	Grund- kurse	Leistungskurse einfach	zweifach	
1.	Deutsch	07	06	05	06	--	24	48	6,00
3.	Englisch	07	04	04	05	20	--	--	5,00
	Italienisch	(05)	06	05	05	16	--	--	--
	Musik	06	07	--	--	13	--	--	--
2.	Geschichte	07	05	05	05	--	22	44	5,50
	Erziehungswissenschaft	(06)	08	(06)	(02)	08	--	--	--
	Sozialwissenschaften	--	--	11	07	18	--	--	--
4.	Mathematik	05	08	03	07	23	--	--	--
	Biologie	07	07	04	04	22	--	--	--
	Religionslehre	09	07	06	--	22	--	--	--
	Sport	14	14	15	14	57	--	--	--

Summe der Punkte:	GK	199	LK	92
Gesamtsumme:			291	
Punktsumme Block I Gemäß der Formel	$E = \frac{P}{S} \cdot 40$		271	



Summe der Punkte:	GK	199	LK	92
Gesamtsumme:			291	
Punktsumme Block I Gemäß der Formel			271	

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P: Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

$$E(\text{rgebnis}) = \frac{291(\text{Punkte})}{43(\text{Kurse})} \cdot 40 = 270,69$$

Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl

Die Gesamtpunktzahl in Block I wird mit der Gesamtpunktzahl in Block II addiert. Anhand der folgenden Tabelle kann die Abitur-Durchschnittsnote ermittelt werden.

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1.0	900 - 823	2.0	660 - 643	3.0	480 - 463
1.1	822 - 805	2.1	642 - 625	3.1	462 - 445
1.2	804 - 787	2.2	624 - 607	3.2	444 - 427
1.3	786 - 769	2.3	606 - 589	3.3	426 - 409
1.4	768 - 751	2.4	588 - 571	3.4	408 - 391
1.5	750 - 733	2.5	570 - 553	3.5	390 - 373
1.6	732 - 715	2.6	552 - 535	3.6	372 - 355
1.7	714 - 697	2.7	534 - 517	3.7	354 - 337
1.8	696 - 679	2.8	516 - 499	3.8	336 - 319
1.9	678 - 661	2.9	498 - 481	3.9	318 - 301
				4.0	300

§ 36 Mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Fach

- Bei dem 2. Termin des ZAA wird in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im 1. - 3. AF und den Ergebnissen im 4. AF festgelegt, wer mündlich weiter geprüft wird.
- mündliche Prüfungen im 1.- 3. AF sind anzusetzen, wenn:
 - die Mindestpunktzahl von 100 Punkten nicht erreicht ist,
 - das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil nicht mindestens zwei Abiturfächer mit 25 Punkten abgeschlossen sind, darunter ein LK.
- Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen im 1. bis 3. AF ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist.

Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden!

§ 36 Mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Fach

- Die Schüler, für die keine mündliche Prüfung angesetzt wurde, haben die Abiturprüfung bestanden.
- Sie können sich aber auch freiwillig zu einer oder mehreren mündlichen Prüfungen melden, um evtl. notwendige Punkte zum Erreichen der besseren Dezimalstelle zu erlangen.
 - Eine freiwillige Meldung bedingt, dass die Prüfung in jedem Fall durchgeführt wird!
 - Eine Verschlechterung ist auch möglich!
- wird eine Schülerin / ein Schüler in mehreren Fächern mündlich geprüft, so bestimmt sie / er die Reihenfolge der Prüfung nach eingehender Beratung.

Besonderheiten durch Corona:

- Bewegung im Raum oder im Gebäude mit Maske und Abstand
- Arbeit am Platz mit Maske möglich
- Eigene Stifte mitbringen und nutzen
- Getränk mitbringen

Wir wünschen Euch allen:
Viel Erfolg!